SPIEZ
GEMEINDE

Reglement über die Übertragung der Zivilschutzaufgaben

Entwurf

vom 2. September 2024

(gültig ab 1. Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
Allgemeine Bestimmungen	**3**
1. Zweck	3
2. Zuständigkeit	3
Erfüllung durch Dritte	**3**
3. Aufgabenübertragung	3
4. Zusammenarbeit	4
5. Anwendbares kommunales Recht	4
Schlussbestimmungen	**4**
6. Aufhebung des bisherigen Rechts	4
7. Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerke	**5**

Entwurf

Reglement über die Übertragung der Zivilschutzaufgaben der Einwohnergemeinde Spiez

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für Personen jeglichen Geschlechts.

Der Grosse Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- Art. 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Art. 47 Abs. 1 des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1)
- Art. 39 lit. c der Gemeindeordnung vom 26. November 2000
- Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit und die Übertragung der Zivilschutzaufgaben an die Einwohnergemeinde Thun.

Art. 2

Zuständigkeit

[1] Der Gemeinderat beschliesst die notwendigen Verträge für die Aufgabenerfüllung im Bereich Zivilschutz.

[2] Die Abteilung Sicherheit ist mit Ausnahme der Aufgaben, welche an die Einwohnergemeinde Thun übertragen werden, fachlich für alle Angelegenheiten im Bereich Zivilschutz zuständig.

Erfüllung durch Dritte

Art. 3

Aufgabenübertragung

[1] Die Einwohnergemeinde Spiez überträgt der Einwohnergemeinde Thun als Sitzgemeinde die gestützt auf übergeordnetes Recht zu erfüllenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz mit Ausnahme

a. der Alarmierung der Bevölkerung;
b. der Erstellung, dem Unterhalt, der Vermietung und der Kontrolle der in der Zuständigkeit der Gemeinde stehenden Schutzbauten;
c. Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle (PSK);
d. Prüfung von Gesuchen um Befreiung von der Schutzraumbaupflicht sowie Prüfung um Aufhebung von Schutzräumen und Prüfung von Baugesuchen (eBau)

[2] Der Sitzgemeinde werden die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen im Rahmen des Anschlussvertrages übertragen.

Entwurf

Art. 4

Organisation

Der Anschlussvertrag regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung, zur Mitsprache und zur finanziellen Beteiligung.

Art. 5

Anwendbares kommunales Recht

Die Einwohnergemeinde Spiez unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Thun.

Schlussbestimmungen

Art. 6

Aufhebung des bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das bisherige Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinde Spiez vom 14. September 2009 aufgehoben.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Entwurf

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 21. September 2024
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 2. September 2024 mit xx : xx Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 2. September 2024

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident	**Die Sekretärin**
Sig.	Sig.
Urs Eggerschwiler	Tanja Brunner

Beschwerden / Fakultatives Referendum

- Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.
- Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 5. Januar 2023

ABTEILUNG GEMEINDESCHREIBEREI

Sig.

Tanja Brunner, Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 gemäss Art. 7 dieses Reglements wurde im Simmentaler Anzeiger vom 13. Januar 2023 publiziert.

Spiez, 13. Januar 2023

ABTEILUNG GEMEINDESCHREIBEREI

Sig.

Tanja Brunner, Gemeindeschreiberin

Entwurf